

Gartenordnung

Kleingärten gehören heute zum Gesamtbild unserer Städte und Gemeinden. Sie sind wichtige Bestandteile des öffentlichen Grüns und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung unseres Lebensraumes.

Das Kleingartenwesen dient der Gesundheitsförderung und Erholung der Bevölkerung. Das Kleingartenwesen findet auch in Zukunft Anerkennung und Unterstützung durch die öffentliche Hand.

Dafür übernehmen die Kleingärtner die Verpflichtung:

- a) zu verantwortungsbewußtem Handeln im Umgang mit der Natur,
- b) den ihnen überlassenen Gärten im Sinne der kleingärtnerischen Nutzung gemäß § I Abs. I BKleingG zu nutzen und
- c) die Kleingartenanlage zu pflegen und der Allgemeinheit als Begegnungs- und Erholungsstätte zugänglich zu machen.

Die Gartenordnung ist Bestandteil der mit dem Bezirksverband bzw. mit den Kleingärtnervereinen abgeschlossenen Zwischenpachtverträge.

Kleingärtnerische Nutzung

1. der Kleingarten darf ausschließlich kleingärtnerisch genutzt werden. Eine kleingärtnerische Nutzung liegt nur dann vor, wenn der Garten dem Pächter und seiner Familie zur Erholung dient und wenn durch eigene Arbeit oder unter Mithilfe der Familienangehörigen eine gärtnerische Betätigung zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen aller Art für den eigenen Bedarf erfolgt.
2. Der Anbau einseitiger Kulturen sowie die ausschließliche Nutzung als Ziergarten sind unzulässig.

Gemeinschaftsanlagen bzw. -einrichtungen

1. Alle der gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen, wie z.B. die Einfriedung der Kleingartenanlagen, deren Tore, Wege/Gebäude, Lager- und Sammelplätze und Anpflanzungen sind pfleglich zu behandeln.
2. Jeder Kleingärtner (Pächter) ist verpflichtet, Schäden an Gemeinschaftsanlagen oder -einrichtungen unverzüglich den Verantwortlichen des Kleingartenvereins zu melden. Durch ihn selbst oder durch zu ihm gehörende Personen verursachte Schäden sind auf seine Kosten wiederherzustellen.
3. Zur Unterhaltung der Gemeinschaftsanlagen und -einrichtungen können Kleingärtner zu Leistungen bzw. Umlagen durch den erweiterten Vorstand herangezogen werden (Gemeinschaftsarbeit).

Gemeinschaftsarbeit

1. Gemeinschaftsarbeit dient der Errichtung, Ausgestaltung, Unterhaltung und Pflege der Gemeinschaftsanlagen in der Kleingartenanlage (öffentliches Grün).
2. Zu den Gemeinschaftsarbeiten werden alle Kleingärtner (Pächter) herangezogen. Auch für zusätzliche Aufgaben, wie z.B. Organisation und Durchführung von Vereinsfesten, haben sich die Mitglieder zu beteiligen. Die Ableistung der benötigten Gemeinschaftsstunden beschließt der erweiterte Vorstand.
3. Der Pächter ist verpflichtet, die vom erweiterten Vorstand beschlossenen Gemeinschaftsarbeiten selbst abzuleisten.
4. Für nicht abgeleistete Gemeinschaftsstunden hat der Pächter den hierfür vom erweiterten Vorstand festgesetzten Betrag zu entrichten.
5. Auf Antrag kann der erweiterte Vorstand in besonders gelagerten Fällen Ausnahme von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 zulassen.

Wegebenutzung. Wegeunterhaltung

1. Es ist nicht gestattet, die öffentlichen Wege der Kleingartenanlagen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder Fahrzeuge dort abzustellen. Ausnahmen kann der Vorstand genehmigen.
2. Die Wege der Kleingartenanlagen einschließlich des dazugehörenden Begleitgrüns sind von den Pächtern der angrenzenden Gärten entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes ganzjährig in Ordnung zu halten.
3. Durch Transport von Materialien verunreinigte Wege und Plätze sind vom Verursacher / Veranlasser unverzüglich zu säubern.
4. Die Wege der Kleingartenanlagen sind zu jeder Jahreszeit begehbar zu halten. Bei Vorhandensein von Hinweisschildern braucht im Winter nicht gestreut werden.
5. Die Wege der Kleingartenanlagen sind grundsätzlich in wassergebundener Bauart herzustellen. Ausnahmen sind genehmigungspflichtig.
6. Gartenwege in den einzelnen Gärten sind so herzustellen, daß ein Abfließen des Oberflächenwassers auf die Hauptwege verhindert wird.
7. Die notwendige Beseitigung von Wildkraut darf nicht unter Verwendung chemischer Mittel erfolgen. Der Einsatz von Herbiziden ist verboten.

Öffnungszeiten

1. Die Kleingartenanlagen sind in der Zeit:
vom 01.04. bis 30.09. von 8.00 bis 20.00 Uhr und
vom 01.10. bis 31.03. von 9.00 bis 16.00 Uhr
für den öffentlichen Fußgängerverkehr offen zu halten.
2. Eine Erweiterung der Öffnungszeiten kann durch Beschluß des erweiterten Vorstandes bestimmt werden.

Gartenlauben

1. Die Errichtung von Gartenlauben ist genehmigungspflichtig. Bauanträge sind an den Vorstand zu richten. Der Antrag auf Genehmigung erfolgt vom Kleingärtnerverein und ist über den Bezirksverband an das Grünflächenamt der Stadt Castrop-Rauxel zur Genehmigung vorzulegen.
2. Im Kleingarten ist die Errichtung einer Gartenlaube in einfacher Ausfertigung mit höchstens 24 qm Grundfläche (einschließlich eines überdachten Freisitzes) zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Die Einrichtung eines in der Gartenlaube integrierten Abstellraumes ist nachzuweisen.
3. Mit dem Bau der Gartenlaube darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Genehmigung vorliegt. Die Richtlinien des Bezirksverbandes zum Bau einer Gartenlaube sind zu beachten.
4. Eine Unterkellerung der Gartenlaube sowie die Einrichtung von Gruben jeglicher Art sind untersagt.
5. Anbauten sind grundsätzlich nicht gestattet.
6. Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gartenlauben wird dem Pächter zur besonderen Pflicht gemacht.
7. Zum Beheizen der Gartenlaube dürfen aus Umweltschutzgründen nur Gas- und / oder elektrische Geräte benutzt werden. Eine Feuerstätte innerhalb der Laube ist nicht zulässig. Vorhandene Feuerstätten, auch Kamine, müssen spätestens bei Pächterwechsel entfernt werden.
8. Antennen für Fernseh-, Radio- oder Funkempfang dürfen in Kleingärten nicht errichtet werden. Auch "Satelliten-Schüsseln" sind Empfangsantennen und daher unzulässig.

Sonstige Baulichkeiten

1. Frühbeete (max. 6 qm) und Gewächstunnel (max. Höhe 0,7 m) bedürfen bei Einhaltung der vorgegebenen Maße keiner Genehmigung.
2. Das Aufstellen von Gewächshäusern ist genehmigungspflichtig. Das Genehmigungsverfahren ist das gleiche wie bei den Gartenlauben. Zulässig sind nur Gewächshäuser aus Leichtmetall in Fertigbauweise. Die Größe von 1,9 m x 2,3 m x 2,2 m Firsthöhe ist

einzuhalten. Das Einverständnis des Gartennachbar muß vorhanden sein. Größere Gewächshäuser oder Gewächshäuser anderer Bauart sind spätestens bei Pächter-Wechsel zu entfernen.

3. Die Errichtung von Gerätehäusern unterliegen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes. Gerätehäuser sind nicht Bestandteil der Bewertungsrichtlinien.
4. Der zulässige Umfang von freistehenden Rankgerüsten und Pergolen wird vom erweiterten Vorstand bestimmt. Entsprechend der maximalen Laubengröße von 24 qm darf die Pergola 12 lfd. Meter nicht überschreiten. Außerdem darf die Pergola nicht dauerhaft überdacht sein.
5. Das Aufstellen von "Party-Zelten" ist nur kurzfristig erlaubt.
6. Feuchtbiotope dürfen nur in naturnaher Bauweise (z.B. Foliendichtung) hergestellt werden. Sie dürfen den in einem der Größe des Gartens angemessenen Umfang (5 qm, höchstens 1 % der Gartengröße bei über 500 qm großen Garten) nicht überschreiten.
7. Schwimmbecken sind generell verboten.
8. Einfriedung, Gartentor, Wegebefestigung und Einfassung innerhalb des Gartens müssen sich in das Gesamtbild einfügen. Die Wegebefestigung darf nicht aus Beton bestehen.

Abfälle

1. Pflanzliche Abfälle sind, soweit dazu geeignet, in den Einzelgärten zu Kompost zu verarbeiten.
2. Die Beseitigung pflanzlicher Abfälle, die sich nicht zur Kompostierung eignen, und sonstiger Abfälle ist entsprechend den ortsrechtlichen Bestimmungen vorzunehmen.
3. Das Verbrennen von Abfällen jeglicher Art ist in den Gärten verboten.
4. Der Kleingärtnerverein kann mit Zustimmung der Grundstückseigentümer/in Sammelplätze zum Schreddern und/oder zum gemeinschaftlichen Kompostieren oder zum Abtransport von Gartenabfällen einrichten.

Gestaltung des Kleingartens

1. Der Kleingarten ist so zu gestalten, daß der Gesamteindruck der Kleingartenanlage nicht beeinträchtigt wird. Gewächshäuser, Gerätehäuser, Kompostbehälter und Feuchtbiotope sind so anzulegen, daß eine Belästigung oder Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist.
2. Auf die Kulturen in den Nachbargärten ist Rücksicht zu nehmen. Das Anpflanzen hochstämmiger Bäume ist unzulässig. Spaliere und Bohnengerüste sind nicht als Abgrenzungen zu verwenden. Durch die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern darf die Nutzung des Nachbargartens nicht eingeschränkt werden.

3. Obstbäume sind nur als Busch- oder Spindelformen oder – bei genügendem Platz - als Halbstamm auf schwach wachsender Unterlage zulässig.
4. Jeder Pächter hat für den fachgerechten Schnitt seiner Bäume und Sträucher zu sorgen. Äste und Zweige dürfen nicht störend oder schädigend in benachbarte Gärten hineinragen. Die dem angrenzenden Garten auf dem Begleitgrün wachsenden Sträucher sind ebenfalls vom Pächter fachgerecht zu pflegen.
5. Als Voraussetzung für eine gesunde Entwicklung der Obstbäume und -sträucher ist eine genügend große Standfläche erforderlich.

	Grenzabstand	Standfläche	qm
Halbstamm/Busch, gr. Form	2,5 m	5 x 5	25
Halbstamm/Busch, kl. Form	2,0 m	4 x 4	16
Spindelbusch	1,5 m	3 x 1,5	4,5
Johannis-, Stachelbeere	1,5 m	1,5 x 1,5	2,25
Brombeere, Himbeere	0,5 m		

Pflanzen mit geringeren Abständen können im Fall des Gartenwechsels nicht oder nur teilentschädigt werden, sofern nicht eine völlige Entfernung verlangt werden muß.

6. Als Sicht- bzw. Windschutz ist eine Grünbepflanzung, bestehend aus Nadelgehölzen (Koniferen) unzulässig, auch wenn sie in Heckenform geschnitten sind.
7. Auf das Pflanzen von Nadelgehölzen (Koniferen) soll in dem Garten grundsätzlich verzichtet werden. Übergroße (über 2 m) Nadelgehölze müssen spätestens bei Pächterwechsel entfernt werden.
8. Nicht zulässig sind Sichtschutzeinrichtungen aus Holz an zulässigen Einzäunungen.

Pflanzenschutz

1. Bei Pflanzenschutzmaßnahmen im Kleingarten ist grundsätzlich das Prinzip des integrierten Pflanzenschutzes anzuwenden. Den naturnahen Bekämpfungsmaßnahmen und Kulturtechniken ist Vorrang einzuräumen.
2. Alle den Boden belastenden, sowie die Kulturpflanzen und nützlichen Lebewesen bedrohlichen Maßnahmen sind zu vermeiden.
3. Beim Gemüseanbau soll die Mischkultur sowie Fruchtfolge angewendet werden.
4. Der naturnahen Gartenbewirtschaftung soll Vorrang gegeben werden, z. B. durch Einsatz von organischem Dünger, Kompost, Gründung, Mulchen, Nistgelegenheiten für Vögel und Nutzinsekten.
5. Bei der Behandlung von Holz dürfen nur unschädliche Holzschutzmittel verwendet werden.

Tierhaltung

1. Die Haltung und die Zucht von Haus- und Kleintieren ist in Kleingärten nicht erlaubt.
2. Das Halten von Bienenvölkern kann vom Vorstand zugelassen werden. Der Bienenhalter muß Mitglied eines Imkervereins sein. Eine Haftpflichtversicherung muß nachgewiesen werden.
3. Hunde sind in der Kleingartenanlage grundsätzlich anzuleinen.

Energieversorgung

1. Die vereinseigenen Energieversorgungsanlagen (Strom/Wasser/Gas) sind pfleglich zu behandeln.
2. Jeder Pächter muß zur Feststellung von Strom- und Wasserverbrauch in seinem Garten Meßeinrichtungen auf eigene Kosten einbauen. Er ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Meßeinrichtung verantwortlich. Der Verein hat das Kontrollrecht.
3. Strom und Wasser sind sparsam zu verbrauchen.
4. Der Pächter hat den von ihm verbrauchten Strom und Wasser zu zahlen. Außer den durch die Meßeinrichtungen angezeigten Verbrauch hat der Pächter anteilmäßig die Grundkosten und evtl. aufgetretenen Schwund zu zahlen.
5. Während der Frostperiode kann die Wasserversorgungsanlage abgesperrt werden.
6. Kosten für Reparaturen an den Gesamtanlagen von Strom und Wasser sind vom Pächter anteilmäßig zu tragen. Für Kosten, die hinter den Meßeinrichtungen oder an diesen selbst entstehen, hat der Pächter aufzukommen.

Gerätebenutzung

1. Lärmentwickelnde Geräte, wie Rasenmäher, Heckenscheren, Häcksler, Pumpen, usw. müssen den im Bundesimmissionsgesetz in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Auflagen entsprechen.
2. Der Betrieb dieser Geräte darf die Ruhe in der Kleingartenanlage nicht mehr als nötig stören, der Betrieb ist zu unterlassen:
 - a) in der Zeit von 13.00 - 15.00 Uhr
 - b) in der Zeit von 20.00 - 7.00 Uhr
 - c) an Sonn- und Feiertagen

Boden- und Wasserschutz

1. Im Abstellraum der Gartenlaube kann eine chemiefreie Trockentoilette mit Einstreu aufgestellt werden.

2. Der Einsatz von Chemikalien zur Geruchsbindung in Campingtoiletten ist unzulässig. Erfolgt die Umsetzung der Fäkalien über dem Kompost, darf dies nur unter Zugabe von ungelöschtem Kalk erfolgen.
3. Die Errichtung und der Betrieb von zentralen Entsorgungseinrichtungen mit Kanalanschluß in der Kleingartenanlage ist anzustreben.

Kinderspielplätze

1. Die Benutzung vereinseigener Kinderspielplätze und -geräte geschieht auf eigene Gefahr. Ein dementsprechendes Hinweisschild muß aufgestellt werden.
2. Der Verein hat dafür zu sorgen, daß die Spielgeräte ständig den sicherheitstechnischen Anforderungen genügen.

Zutrittsrecht

1. Beauftragte des Verpächters sowie des Zwischenpächters, - Bezirksverband oder Kleingärtnerverein - ist zur Erfüllung satzungsgemäßer oder besonderer Aufgaben der Zutritt zum Garten gestattet.
2. Andere Personen haben in Abwesenheit des Pächters nicht das Recht, den Garten zu betreten, ausgenommen zur Abwendung unmittelbar drohender Gefahren.

Bekanntmachungen

Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, die im Vereinsheim und in den Aushängekästen des Kleingärtnervereins angebrachten Bekanntmachungen zu beachten. Nachteile oder Unterlassungen, die auf Unkenntnis der Veröffentlichungen zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Kleingärtners (Pächters).

Schlußbestimmungen

Verstöße gegen diese Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung des Verpächters bzw. Zwischenpächters nicht behoben oder nicht unterlassen werden, sind eine Verletzung des Zwischenpachtvertrages und können wegen vertragswidrigen Verhaltens zur Kündigung des Pachtvertrages führen.

Stadt Castrop-Rauxel
-Grünflächenamt-

Bezirksverband
Castrop-Rauxel / Waltrop
der Kleingärtner e.V.